

Q&A Coronavirus, Teil III

Stand: 23.7.2020

DIE ARZTPRAXIS



Wie verhindere ich eine behördliche Absonderung wegen Kontaktes mit einer mit Corona infizierten Person?

Eine behördliche Absonderung können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nur verhindern, wenn sie im Fall eines Kontaktes mit einer Corona-Patientin, einem Corona-Patienten

1. eine FFP2-Maske UND

2. Handschuhe getragen haben.

Diese Vorgehensweise folgt vermutlich der geltenden Empfehlung der ÖÄK vom 16. April 2020 für Ordinationen. Angesichts der steigenden Infektionszahlen wird aber um Einhaltung der Hygieneempfehlungen der ÖÄK ersucht. Die ÖÄK empfiehlt auch das Tragen einer Schutzbrille. Bitte tragen Sie diese jedenfalls, wenn es beim Patientenkontakt zu unkontrolliertem Austritt von Körpersekreten kommen kann. Denn nur so qualifiziert die Behörde den Kontakt als geschützten Kontakt und wird eine Absonderung verhindert, sofern der Arzt nicht infiziert ist.



Wie komme ich zu Schutzmasken für meine Ordination?

Seit Beginn der Corona-Krise konnte die Ärztekammer für Oberösterreich aus Beständen, die wir vom Bund (über die ÖGK), vom Land und aus privaten Spenden erhalten haben, insgesamt gut 100.000 Schutzmasken des Typs FFP1 bzw. FFP2 sowie rund 75.000 MNS-Masken versenden. Die Lieferung weiterer Schutzmasken wurde seitens der Ärztekammer für Oberösterreich den Sanitätsbehörden bzw. der ÖGK urgirt. Bis weitere Lieferungen eintreffen, müssen Ordinationen im Falle eines dringenden Bedarfes direkt auf den normalen Handel zurückgreifen. Eine Liste von möglichen Anbietern von Schutzausrüstung finden Sie unter www.aekooe.at/coronavirus.



Kann ich verlangen, dass Patienten in der Ordination einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Zur Minimierung des Infektionsrisikos empfiehlt die Ärztekammer für Oberösterreich, unabhängig von der derzeit geltenden generellen Maskenpflicht im gesamten Bundesland, von den Patientinnen und

Patienten zu verlangen, dass sie zur ärztlichen Behandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Darüber hinaus dürfen wir Sie informieren, dass die BKNÄ das Empfehlungspapier für Ordinationen, welches in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium erstellt wurde, derzeit überarbeitet wird, um es an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Sobald uns die adaptierte Fassung vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren.



Kann ich bei einem Desinfektionsbescheid die Leitung der Desinfektion selbst übernehmen?

Sollten Sie einen behördlichen Desinfektionsbescheid für Ihre Ordination nach einem Kontakt mit einem infizierten Patienten erhalten, können Sie die vorgeschriebene Desinfektion mit Ihrem eigenen, geschulten Ordinationspersonal durchführen. Die im Desinfektionsbescheid geforderte fachmännische Leitung der Desinfektion können Sie selbst als Hygienebeauftragte/Hygienebeauftragter für die Ordination übernehmen. Die Beauftragung einer gewerblichen Desinfektionsfirma ist nicht notwendig!



Kann ich während der COVID-19-Pandemie weiterhin die o-card anstelle der e-card verwenden?

Zur Minimierung der Ansteckung sollte grundsätzlich nur die o-card gesteckt werden. Es empfiehlt sich, aus hygienischen Gründen keine e-card entgegenzunehmen.

FINANZIELLES



Ich habe die Antragsfrist für meinen Verdienstentgangsantrag nach Absonderung versäumt. Was kann ich tun?

Der Gesetzgeber hat die bisher sechswöchige Antragsfrist für die Geltendmachung eines Verdienstentgangsanspruches infolge einer behördlichen Maßnahme / Absonderung an die Bezirkshauptmannschaft / den Magistrat auf drei Monate verlängert! Die Fristverlängerung gilt auch für alle laufenden und bereits abgelaufenen Fristen. Das bedeutet für jene, die diese sechswöchige Antragsfrist versäumt haben, dass ab 8. Juli 2020 die dreimonatige

Antragsfrist neu zu laufen beginnt. Sollten Sie die Antragsfrist versäumt haben, können Sie Ihren Antrag aufgrund dieser Änderung innerhalb der neuen, dreimonatigen Frist noch bei der Behörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat, einbringen.

verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht notwendig. Ob es zu einer erneuten Verlängerung des Zeitraums nach dem 31. Juli 2020 kommt, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

? Gibt es im Zuge der Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 1. Juni 2020 eine neue Sozialpartnervereinbarung?

Die Corona-Kurzarbeit war ursprünglich für max. drei Monate befristet. Für Verlängerungen bzw. auch für Erstanträge ab 1. Juni 2020 liegt eine neue Sozialpartnervereinbarung vor. Sie ist in wesentlichen Punkten vereinfacht. So sind etwa die Arbeitszeitmodelle nicht mehr vorhanden, sondern wird die Arbeitszeit einmal ausgemacht und kann dann im Einvernehmen unmittelbar bzw. mit zweiwöchiger Vorankündigung einseitig von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber angeordnet werden. Bitte informieren Sie Ihre SteuerberaterIn! Die Sozialpartnervereinbarung finden Sie zum Download auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich. Die Antragstellung erfolgt direkt an das AMS. Das Antragsformular, die Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe sowie weitere Erläuterungen zur Abwicklung finden sie auf der Webseite des AMS.

? Ich habe arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaub in Zeiten von COVID-19. Wo finde ich Information?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat ein Handbuch zum Thema „COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung“ veröffentlicht, welches gemeinsam mit den Sozialpartnern erarbeitet wurde. Dieses Handbuch beantwortet arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaub, insbesondere zum Urlaub im Ausland, und enthält Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung sowie für den Fall der Erkrankung im Ausland. Sie finden das Handbuch unter www.aekoee.at/coronavirus.

COVID-19-RISIKOATTESTE

? Wie lange können COVID-19-Risikoatteste ausgestellt werden?

Am 29. Juni 2020 erfolgte eine Kundmachung der Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG. Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 wurde bis 31. Juli 2020

? Ist ein negatives COVID-19-Risikoattest auszustellen?

Mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Juni 2020 muss ein COVID-19-Attest (§ 735 ASVG sowie § 258 B-KUVG) ausgestellt werden, auch wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur COVID-19-Risikogruppe gehört. In diesem Fall ist fortan verpflichtend ein sogenanntes negatives COVID-19-Risikoattest auszustellen. Ein Muster-Attest finden Sie unter www.aekoee.at/coronavirus zum Download.

COVID-HÄND

? Gibt es aufgrund der steigenden COVID-19-Infektionszahlen in Oberösterreich wieder einen eigenen COVID-HÄND?

Ja. Das COVID-HÄND-Team mit Standort Linz (Rotes Kreuz Körnerstraße) ist für den Zentralraum zuständig und startete am Montag, den 13. Juli 2020. Sollten die Zahlen weiter steigen, ist eine Ausweitung des COVID-HÄND an anderen Standorten möglich.

? Bestehen für Patienten Verhaltensregeln, bevor sie eine HÄND-Bereitschaftsordination aufsuchen?

Mit dem Roten Kreuz wurde bzgl. der Bereitschaftsordinationen folgendes vereinbart: Patienten, die am Wochenende oder an Feiertagen unter der Telefonnummer 141 anrufen, werden seit Samstag, den 11. Juli 2020, darauf hingewiesen, dass sie in der jeweiligen Dienstordination vor ihrem Besuch anrufen sollen. Dies dient der Minimierung des Infektionsrisikos. Ebenfalls vereinbart wurde, dass die Patienten einfach direkt hinfahren können, sollte in der Ordination niemand abheben.

ALLGEMEINES

? Wie ist bei AU-Meldungen von Patienten, bei denen ein COVID-19-Verdacht besteht, vorzugehen?

Die Ärztekammer für Oberösterreich stellt klar, dass eine AU-Meldung nur möglich ist, wenn ein Patient erkrankt ist. Stellt sich nach Durchführung eines >

COVID-19-Tests heraus, dass ein Patient mit COVID-19 infiziert ist, wird eine behördliche Absonderung angeordnet. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie nochmals auf Ihre Anzeigepflicht nach § 1 Abs 1 Z1 Epidemiegesetz hinweisen, die bereits bei Verdachtsfällen von 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) besteht.

Patienten, die an keinerlei Symptomen leiden bzw. nicht krank sind, aber Kontaktperson waren, können von Ihnen nicht krankgeschrieben werden. Derartige Patienten sollten sich an ihreN DienstgeberIn zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise wenden (z. B. Dienstfreistellung).

? Gibt es Empfehlungen für die Gewinnung von Probenmaterial bei COVID-19-Testungen durch Laien?

Die Vorgehensweise, Abnahmesets an Personen zu verschicken, damit diese dann selbst eine Probenentnahme im Sinne eines Nasopharyngeal- oder Pharyngealabstrichs durchführen und das Abnahmeset danach wieder an das Labor zurückschicken, entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Dies einerseits auf Grund der bestehenden Verletzungsgefahr bei der Durchführung durch Laien, andererseits deshalb, weil eine nicht korrekte Durchführung des Abstrichs zu falsch negativen Ergebnissen führen kann. Letzteres ist, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen, die nach Epidemiegesetz 1950 an ein Testergebnis geknüpft sind, gesundheitspolitisch bedenklich.

? Gibt es aktuelle Empfehlungen zum Umgang mit Impfungen?

Jeder Arztkontakt soll unter Minimierung des Risikos einer COVID-19-Infektion erfolgen. Unter Einhaltung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten, notwendigen Maßnahmen zur Reduktion eines Infektionsrisikos (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Impflinge, nur EINE gesunde Begleitperson etc.) sollen empfohlene Impfungen durchgeführt und etwaige verpasste Impfungen nachgeholt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen / Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden. Lesen Sie mehr in der Empfehlung des BMSGPK (Stand: 16. Juni 2020) unter www.aekoee.at/coronavirus.

? Wann kann ich Patienten direkt an die Gesundheitsnummer 1450 verweisen?

Um alle Anrufe in entsprechender Qualität abarbeiten zu können, hat uns das Rote Kreuz gebeten, dass die Ärzte in den Ordinationen zuerst telefonisch die Symptome der Patienten abklären bzw. eingrenzen und nur jene Fälle, bei denen sich ein COVID-19-Verdachtsfall ergibt, an die Gesundheitsnummer weiterleiten.

? Gibt es Empfehlungen für die Ausarbeitung eines COVID-19 Präventionskonzepts für Veranstaltungen?

Gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-LV hat jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab dem 1. August 2020 mit über 200 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. Diesbezüglich hat das Österreichische Rote Kreuz eine Mustervorlage eines derartigen COVID-19 Präventionskonzepts für Veranstaltungen erstellt, das Sie unter www.aekoee.at/coronavirus zum Download finden. ■

Aktuelle Informationen zur COVID-19-Situation entnehmen Sie bitte dem Newsletter „Ärztchammer Aktuell“ bzw. der kompilierten Newsletter-Fassung auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekoee.at/coronavirus.